

nahme von Teilkapazitäten. Für Vorhaben, die nach komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, wird statt der Liefergraphik ein Zycklogramm ausgearbeitet.

(2) Die Liefergraphik weist sowohl den Ablauf der Bauarbeiten, getrennt für die Objekte des Investitionsvorhabens, einschließlich der Bauausrüstungen, als auch den Ablauf der Montage- und Einbauarbeiten der technologischen Anlagen aus.

(3) Die Liefergraphik hat die abrechnungsfähigen Bauabschnitte materiell und finanziell nach Beginn und Endtermin auszuweisen. Darüber hinaus müssen, unabhängig vom Beginn und Ende einzelner Bauabschnitte, die Jahresraten der Investitionsdurchführung materiell und finanziell ausgewiesen werden.

(4) Die Liefergraphik ist die Grundlage der Lieferverträge zwischen den Investitionsträgern und den Hauptauftragnehmern und der von den Hauptauftragnehmern im Rahmen der Bearbeitung der Ausführungsunterlagen zu erarbeitenden Feinablaufpläne für Bau und Montage.

(5) Die Teiltermine der Liefergraphik sind die Grundlage für die materielle und finanzielle Planung sowie für die Abrechnung der materiellen Erfüllung des Investitionsvorhabens.

#### Abschnitt 4

##### Die Begutachtung der Aufgabenstellung (Zu §§ 16, 17 und 18 der Verordnung)

###### § 37

(1) Die für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen gemäß § 16 der Verordnung Verantwortlichen haben den mit der Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung beauftragten Stellen (nachstehend „Gutachterstellen“ genannt) mindestens 4 Monate vor Einreichung der Aufgabenstellung diese voranzumelden.

Diese Voranmeldung muß enthalten:

- Kurzcharakteristik des Vorhabens (Bestandteil welchen Programms);
- eingeschätzte Investitionskosten, unterteilt nach Bau, Ausrüstung und Sonstiges;
- Planträger und Projektant bzw. ausarbeitende Institution;
- Termin der Einreichung.

(2) Die für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung gemäß § 16 der Verordnung verantwortlichen Leiter reichen die Aufgabenstellung an die zuständigen Gutachterstellen ein.

(3) Die Gutachterstellen haben die Aufgabenstellung unverzüglich nach Eingang hinsichtlich ihrer Begutachtungsfähigkeit vorzuprüfen. Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf:

- die Aussagefähigkeit der Unterlagen;
- die Vollständigkeit der vorgelegten Dokumentation;
- das Vorhandensein der erforderlichen Zustimmungen und Stellungnahmen.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird die Aufgabenstellung zur Begutachtung angenommen, so ist ein verbindlicher Termin für die Fertigstellung des Gutachtens anzugeben.

(4) Um die Qualität der Gutachten bei gleichzeitig kurzen Bearbeitungszeiträumen zu sichern, sind die für die Begutachtung gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung

Verantwortlichen und der Leiter des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben berechtigt:

- Aufgabenstellungen bei mangelhafter Qualität zurückzuweisen;
- Unterlagen zur Begutachtung mit Terminstellung nachzufordern;
- die Begutachtung abubrechen bzw. zu unterbrechen, wenn die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgemäß eingehen.

Diese Maßnahmen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

###### § 38

(1) Ausgehend von der besonderen Bedeutung, die die Sicherung des optimalen Nutzeffekts der Investitionen für die weitere Entwicklung und Festigung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik hat, sind alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen usw. verpflichtet, auf Anforderung befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionsvorhaben freizustellen. Für die als Gutachter berufenen Experten ist die Arbeit in der Gutachterkommission als wichtigste staatliche Aufgabe während des vorgesehenen Zeitraums zu betrachten. Alle Fragen ihrer laufenden Tätigkeit sind diesen Aufgaben unterzuordnen und gegebenenfalls durch Vertreter zu erledigen.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kann Experten aus allen Bereichen der Wissenschaft, der Wirtschaft und des Staatsapparates anfordern. Gegen die Anforderung haben die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates Einspruchsrecht; sie sind jedoch verpachtet, in diesem Fall einen gleichwertigen Experten für den vorgesehenen Zeitraum zu benennen.

(3) Die Verantwortlichen für die Begutachtung gemäß § 17 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung berufen Experten hauptsächlich aus ihrem Verantwortungsbereich. Sollen Experten aus anderen Bereichen berufen werden, so ist das nur mit Zustimmung des Leiters der Institution möglich, bei der der Experte beschäftigt ist.

(4) Die Berufung der Experten für die Gutachterkommission hat schriftlich — in der Regel mindestens 3 Monate vor Begutachtungsbeginn — zu erfolgen. Die Berufung wird dem Experten über dessen zuständigen Leiter zugestellt. Der Leiter ist verpflichtet, die Arbeit so zu organisieren, daß der Experte für die Begutachtung von der laufenden Arbeit befreit wird.

(5) Die Gutachterstellen haben entsprechend den vorliegenden Anmeldungen den für die Begutachtung verantwortlichen staatlichen Leitern Vorschläge für die Berufung der Experten zu machen und die weiteren organisatorischen Vorbereitungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Begutachtung zu treffen. Dabei haben sie zu sichern, daß der einzelne Experte im Laufe eines Jahres nur im angemessenen Umfang beansprucht wird.

###### § 39

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission regelt das Verfahren für die Bildung und Arbeitsweise der Gutachterkommissionen und die einheitliche Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft in einer Ordnung für die Begutachtung von Aufgabenstellungen.